

2. den Zuwendungen der Stifter,
3. den Beiträgen der Förderer,
4. sonstigen Zuwendungen und etwaigen buchhändlerischen Gewinnen.

§ 5.

Die Einkünfte der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle werden zinstragend angelegt.

§ 6.

Der Vorstand der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle besteht aus:

1. dem Landeshauptmann oder - falls die Stelle des Landeshauptmanns nicht besetzt ist - seinem gesetzmäßigen Vertreter als Vorsitzendem,
2. dem Direktor des Preußischen Staatsarchivs in Stettin als Schriftführer,
3. dem Geschäftsführenden Direktor der Provinzialbank Pommern als Schatzmeister,
- 4.-6. je einem Stellvertreter der zu 1 bis 3 Genannten sowie mindestens sechs Beisitzern.

Die Stellvertreter und Beisitzer werden durch die Hauptversammlung aus den Reihen der Stifter, Förderer und Mitglieder gewählt.

§ 7.

Im Vorstände sollen vertreten sein:

- die Vertreter der geschichtlichen Fächer an der Universität Greifswald,
- die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde zu Stettin und
- der Rügisch-pommersche Geschichtsverein zu Greifswald.

§ 8.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Reisen zu Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen Ersatz der Fahrkosten und nötigenfalls Übernachtungsgelder.

§ 9.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder erlöschen durch Tod, Niederlegung und Fortzug aus der Provinz.

§ 10.